

# **GRÜNE LIGA e.V.**

## **Beitragsordnung ab 2018**

### **§ 1 Beitragshöhe für natürliche Personen und Fördermitglieder**

Der jährlich mindestens zu leistende Beitrag beträgt für

natürliche Personen EUR 60,00

ermäßigter Beitrag für natürliche Personen EUR 30,00

Fördermitglieder EUR 60,00

### **§ 2 Beitragshöhe für juristische Personen**

Juristische Personen leisten einen jährlichen Mindestbeitrag von mindestens 300,00 Euro und höchstens 3.000,00 Euro. Der Beitrag setzt sich zusammen aus dem Festbetrag von 300,00 Euro zuzüglich fünfundzwanzig vom Hundert der über 300 Euro hinaus selbst erwirtschafteten Mitgliedsbeiträge des Vorjahres. Es wird auf Vielfache von 60 Euro abgerundet.

### **§ 3 Beitragsermittlung für juristische Personen**

Die Summe der nach § 2 selbst erwirtschafteten Mitgliedsbeiträge des Vorjahres ist der Bundesgeschäftsstelle jährlich bis zum 10. Februar mitzuteilen, die den zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag für das Beitragsjahr errechnet und der Mitgliedsgruppe in Rechnung stellt.

### **§ 4 Ehrenmitgliedschaften**

Ehrenmitgliedschaften sind beitragsfrei.

### **§ 5 Zahlungsweise und Beitragsermäßigung**

Der Beitrag ist jährlich, halbjährlich oder quartalsweise zu entrichten. Die Beitragszahlung soll jeweils zu Beginn (im ersten Monat) des jeweiligen Zahlungszeitraums erfolgen, ist jedoch spätestens zum 31.12. des Beitragsjahres fällig. In Ausnahmefällen kann der Bundessprecherrat auf schriftlichen Antrag den Beitrag ermäßigen und/oder andere Modalitäten der Abgeltung vereinbaren.

### **§ 6 Beitragszahlung bei Beginn der Mitgliedschaft**

Neumitglieder können freiwillig den Beitrag für das gesamte Beitrittsjahr entrichten. Mindestens ist jedoch ab dem Quartal des Eintritts der volle Beitrag fällig. Der Beitrag ist innerhalb von sechs Wochen nach Eintritt zu entrichten.

### **§ 7 Beitragszahlung bei Ende der Mitgliedschaft**

Endet die Mitgliedschaft im Laufe eines Quartals, erfolgt keine Rückzahlung des für dieses bereits gezahlten Mitgliedsbeitrages.

### **§ 8 Zahlungsrückstände**

Mit eingehenden Beitragszahlungen werden zuerst die ältesten Beitragsrückstände des jeweiligen Mitgliedes ab 2018 beglichen, bevor sie als Beitrag für das laufende Jahr angerechnet werden können.

Diese Beitragsordnung tritt zum Beginn des II. Quartals am 01.04.2018 in Kraft.

**Beschlossen: Mitgliederversammlung, 17.03.2018**